

Auf jedem Bogen bitte nur eine Rasse eintragen !

G

Meldebogen

Geflügel

für die gemeinsame Kreisschau der Kreisverbände Rems-Murr und Schwäbisch Hall am 18. und 19. Januar 2025 in Gaildorf

Meldeschluss: Dienstag, 17.12.2024

Einliefern: Donnerstag 16.01.2025
17.00- 20.00 Uhr

Name des Ausstellers: _____

PLZ/Wohnort: _____ Straße: _____

Verein: _____ Telefon: _____

Unter Anerkennung der allgemeinen und besonderen Ausstellungsbestimmungen melde ich folgende Tiere:

Nr.	2024		Alt		Rasse	Farbe	Verkaufs- Preis
	1.0	0.1	1.0	0.1			
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							

Standgeld für _____ Tiere á 4,50 Euro = _____ Euro
Futterbecher für _____ Tiere á 0,50 Euro = _____ Euro
Unkosten = 2,50 Euro
Pflichtkatalog = 3,00 Euro
Ausstellerdauerkarte = 1,50 Euro

Insgesamt = _____ Euro

Der Ringnachweis muß beim Einliefern abgegeben werden.

Vorstand

Vereinsstempel

Unterschrift des Ausstellers

Die Tiere müssen gegen die Newcastle-Erkrankung geimpft sein!
Die Impfzeugnisse müssen beim Einliefern der Ausstellungsleitung vorgelegt werden.
Es gelten die bei der Ausstellung gültigen Auflagen des Veterinärarnamtes Schwäbisch Hall.

Bestimmungen

für die gemeinsame Kreisschau der Kreisverbände Rems-Murr und Schwäbisch Hall
am 18. und 19. Januar 2025 in Gaildorf

1. Ausstellungsleiter:

Hansjörg Opala
Burrberg 47
74538 Rosengarten
Telefon (0791) 47770

2. Ausstellungsleiter

Hansjörg Deffner
Neue Straße 40
74538 Rosengarten
Telefon: 0176 61976076

Ausstellungskassier:

Jürgen Däschler
E.-Schneider-Str. 14
74423 Obersontheim
Telefon (07973) 5920

Gliederung der Ausstellung

1) Kaninchen

- a) Zuchtgruppe I (Elterntier mit 3 Nachkommen eines Wurfes, Zuchtjahr 2024)
- b) Zuchtgruppe II (4 Tiere eines Wurfes oder 2x2 Tiere aus verschiedenen Würfen, Zuchtjahr 2024)
- c) Zuchtgruppe III (4 Jungtiere, beiderlei Geschlechts, Zuchtjahr 2024)
- d) Einzeltiere

2) Geflügel

Hühner, Zwerghühner, Tauben, Puten, Gänse, Enten, Ziergeflügel

**Für die Ausstellung gelten, neben der AAB und den zum Ausstellungszeitpunkt gültigen Auflagen des Veterinäramtes Schwäbisch Hall, folgende Bestimmungen, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Mit der Anmeldung werden nachstehende Bestimmungen anerkannt.**

- I.a. Melde- und Ausstellungsberechtigt ist jedes Mitglied, das in den Kreisverband Rems-Murr oder Schwäbisch Hall gemeldet ist. (einschließlich Jugend)
- b. Meldeschluss ist der 17.12.2024
- c. Mit der Meldung sind die Gebühren zu entrichten. Deren Höhe ist aus den Meldebögen ersichtlich.
- d. Die Tiere der Jugendlichen müssen mit ZJ gekennzeichnet sein bzw. den Bundesjugendring tragen. (Der Eintritt für die Jugendlichen ist selbstverständlich frei.)
- e. Die Jugend erhält volles Preisgeld.
- f. In der Sparte Geflügel, Wassergeflügel und Tauben wird der Ehrenpreis mit Euro 5,- ausbezahlt.
- g. Ersatztiere müssen der gleichen Rasse und dem gleichen Farbschlag angehören. Sie müssen der Ausstellungsleitung spätestens beim Einliefern gemeldet werden. Die Ummeldegebühr beträgt Euro 1,50 pro Tier.
- II.a. Die Ausstellung umfasst alle anerkannten Rassen laut Standard.
- b. Die Tiere müssen gesund, vorschriftsmäßig gekennzeichnet und Eigentum des Ausstellers sein.
- c. Aussteller, die Tiere mit ansteckenden Krankheiten einliefern, werden für die entstehenden Schäden voll verantwortlich gemacht; der Ausrichter übernimmt keine Haftung. Außerdem müssen die Tiere alle vorgeschriebenen Impfungen haben. Insbesondere muss Geflügel gegen die Newcastle-Krankheit und Kaninchen gegen RHD geimpft sein. Das Impfzeugnis für die Newcastle-Impfung ist beim Einliefern der Tiere der Ausstellungsleitung vorzulegen.
- III. Der B-Bogen gilt als Eintrittskarte.
- IV. Der Verkauf aller Tiere während der Ausstellung wird nur von der Ausstellungsleitung im Auftrag des Ausstellers vorgenommen. Für verkäufliche Tiere ist der Verkaufspreis im Meldebogen einzutragen. Der Unkostenbeitrag beträgt 10% und wird vom Käufer getragen.
- V. Besuchern und Ausstellern ist es während der Schau nicht gestattet, Tiere und Eier aus den Käfigen zu nehmen. Das Decken während der Ausstellung ist verboten. Gefüttert wird während der Schau durch die Ausstellungsleitung.
- VI. Sollten Verluste an Tieren durch Verschulden des ausrichtenden Vereines entstehen, werden folgende Entschädigungen bezahlt:

Groß- und Mittelrassen	Euro 25,-
Klein- und Zwergrassen	Euro 15,-
Geflügel	Euro 20,-

Die Entschädigung ist jedoch nicht höher als der Verkaufspreis. Für unverschuldete Verluste werden keine Entschädigungen bezahlt.
- VII. Kann der Züchter infolge öffentlicher Verbote, bei Ausbruch von Seuchen, seine Tiere nicht zur Schau bringen, so erhält er, wenn er die Bescheinigung der zuständigen Ortspolizei spätestens am Tag der Bewertung vorlegt, die Ausstellungsgebühren, abzüglich der Unkosten, ersetzt.
- VIII. Sollte die Ausstellung wegen höherer Gewalt, Seuchengefahr usw. nicht stattfinden können, wird die eingezahlte Ausstellungsgebühr nach Abzug eines angemessenen Unkostenbeitrages zurück erstattet.
- IX. Für die Ermittlung der Kreismeister- und Kreisvereinsmeister sind die Bestimmungen der jeweiligen Kreisverbände maßgebend. Einwände gegen die Errechnung der Kreismeister und Kreisvereinsmeister werden nur bis Sonntag, den 19.01.2025; 12⁰⁰ Uhr entgegengenommen.
- X. Mit seiner Unterschrift auf dem Meldebogen erklärt sich der Aussteller bereit, dass seine Daten veröffentlicht werden dürfen. Dies betrifft folgende Daten: Vor- und Zuname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort, Telefonnummer, Handynummer, Faxnummer, e-mail sowie Bildern und Fotos.